



Partner von
Eurojuris International,

EU-weite Kooperation
von Rechtsanwälten

Jänner 2005

6. Jahrgang

Mit RECHT

Klientenzeitschrift der Rechtsanwaltskanzlei

VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

INHALT



Die Eu und der
Wachtelkönig

Seite 7

Bonus/Malus – zu viel
bezahlt

Seite 2

Verkehrsunfall im
Ausland

Seite 3

Scheiden tut weh

Seite 4/5

Neue Testamentsformen

Seite 6

Lebensart

Seite 8

VERKEHRSunfall • nach vier Jahren Schmerzensgeld erhalten

Tinnitus nach Unfall

Tinnitus nach einem Verkehrsunfall wird häufig unterschätzt. Selbst Versicherungen sind unkundig.

Rechtsanwalt Mag. Johannes M. Mühllechner beschäftigt sich rechtlich seit Jahren mit dem Thema Tinnitus. Ein besonders krasses Beispiel konnte nunmehr rechtskräftig beendet werden. Nach einem Verkehrsunfall am 29. Februar 2000 ist Mag. Mühllechner namens seiner verletzten Mandantin mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung in Verhandlung getreten. Zum damaligen Zeitpunkt wurden 100.000 Schilling, also ca. 7.000 Euro an Schmerzensgeld gefordert. Die Versicherung war sich aber überraschender Weise nicht der Tragweite einer Tinnitus-Verletzung bewusst und wurde als Abschlagszahlung lediglich ein geringfügiger Betrag von 30.000 Schilling angeboten. Nachdem alle Versuche einer außergerichtlichen Bereinigung gescheitert sind, musste am 7. Februar 2001 zu 1 Cg 34/01t des LG Linz vorsichtshalber über 140.000 Schilling somit knapp 10.000 Euro eine Klage eingebracht werden. Der Kläger stand keine Rechtsschutzversicherung zur Verfügung, weshalb im Vorfeld ein außergerichtliches medizinisches Sachverständigen-

gutachten eingeholt wurde, um die Tinnitus-Verletzungen einerseits zu objektivieren und andererseits auch medizinisch dem Verkehrsunfall zuzuordnen. Beides wurde durch dieses Gutachten bestätigt.

Klagsbehauptung untermauert. Nachdem die Verschuldensfrage beim Verkehrsunfall selbst außer Streit stand und es nur mehr um die Unfallkausalität der Tinnitus-Verletzung ging, war anzunehmen, dass der Prozess höchstens ein gutes Jahr dauern würde. Das Verfahren erster Instanz dauerte aber genau drei Jahre, was darauf zurückzuführen war, dass die Gegenseite unzählige Gutachtenserörterungsanträge sowie Erörterungsanträge der bereits erörterten Gutachten gestellt hat, welche aber nicht das Vorbringen der Klägerin bzw. die Klagsbehauptungen erschüttern konnten. Im Gegenteil, je mehr die Kausalität der Tinnitus-Verletzung hinterfragt wurde, desto mehr wurde die Klagsbehauptung untermauert. Verfahrensgegenständlich stand schon spätestens in der Mitte des Verfahrens fest, dass der medizinische Sachverständigenutachter den Tinnitus sogar objektiviert hat. Trotzdem wurde keine vergleichsweise Bereinigung angeboten. Das Klagsbegehren wurde sogar auf knapp 200.000 Schilling somit 14.000 Euro ausgedehnt. Nach drei Jahren

schloss der Verhandlungsrichter erster Instanz die Verhandlung im Sinne einer vollständigen Klagsstattgabe. Wie erwartet, wurde durch die Gegenseite Berufung an das Oberlandesgericht Linz erhoben. Das Verfahren wurde zu 6 R 48/04b des OLG-Linz geführt. Vier Jahre nach dem Unfall fand am 17. Juni 2004 die Berufungsverhandlung vor den drei Berufungsrichtern statt. Diese machten der beklagten Partei klar, dass das Klagsbegehren gerechtfertigt sei und niemand daran denken würde dem Grunde nach am erstinstanzlichen Urteil zu rütteln. Somit ließ die beklagte Partei ihre Einwendungen fallen und wurde der Vergleich geschlossen, dass der Klägerin 14.000 Euro somit knapp 200.000 Schilling, zukommt und ihr die gesamten Kosten des Verfahrens ersetzt werden.

Unterschätzt. Leider kommt es in der Praxis immer noch vor, dass das Tinnitus-Problem und die damit zusammenhängenden Schmerzen (insbesondere die psychischen Probleme) völlig unterschätzt werden. Wäre die Versicherung besser informiert gewesen, bzw. hätte sie vor Eingehen des Prozesses die zum Thema Tinnitus ergangene Rechtsprechung richtig eingeschätzt, hätte man sich diesen langjährigen Prozess ersparen können.en! ■

RÜCKFORDERUNG • von Versicherungsprämien verjährt

Bonus/Malus: zu viel bezahlt

Eine Rückforderung von Versicherungsprämien verjährt erst nach 30 Jahren.

Kürzlich führte der Oberste Gerichtshof in seinem Urteil vom 10. September 2003 zu 7 Ob 191/03v eine bedeutende Entscheidung zu Lasten der Versicherungswirtschaft herbei. Im konkreten Fall hatte ein Versicherungsnehmer einer KFZ-Haftpflichtversicherung auf Grund vertragswidriger Einordnung im Bonus-Malus-System jahrelang zu hohe Versicherungsprämien bezahlt.

Gegen den Rückforderungsanspruch, welcher teilweise

weit über zehn Jahre zurücklag, wendete die Versicherung – auf den ersten Blick zu Recht – die Verjährung ein. § 12 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz normiert nämlich eine dreijährige Verjährungsfrist. Diese gilt aber bei genauer Betrachtung nur für Ansprüche „aus dem Versicherungsvertrag“ und nicht, wie im gegenständlichen Prozess vorgebracht, für Bereicherungsansprüche.

Verjährungsfrist abgelehnt. Der Oberste Gerichtshof lehnte die Anwendung dieser dreijährigen Verjährungsfrist auf den gegenständlichen Fall ab. Dies unter Hinweis auf den Wortlaut der erwähnten Bestimmung und die Tatsache, dass der gesetzliche Bereicherungsanspruch (damit ist die Rückforderung gemeint) eben gerade kein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag sei. Bei der Bezahlung der Prämie tritt nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes die Bereicherung der Versiche-

rungsgesellschaft mit der effektiven Leistung jeder einzelnen erhöhten Versicherungsprämie ein, sodass ohne wenn und aber von der für allgemeine Bereicherungsansprüche geltenden langen Verjährungszeit von 30 Jahren auszugehen wäre.

Konsumenten bessergestellt. Für den Konsumenten bedeutet dies eine erhebliche Erleichterung zur Durchsetzung seiner Ansprüche. Andererseits könnte dies Entscheidung im Umkehrschluss wiederum dazu führen, dass wegen in Zukunft befürchteter Rückforderungsansprüche die Prämien erhöht werden. Aus der Sicht der Konsumentenallgemeinheit können daher derartige Entscheidungen zweischneidig sein. ■



Foto: F. Neumayr

Was tun, wenn es im Ausland gescheppert hat?

VERKEHRSUNFALL • Wie kommen Geschädigte zum Ersatz ihrer Kosten?

TIPPS

Was tun?

Unfallstelle absichern, erste Hilfe leisten, Polizei verständigen!

Fotografieren Sie die Unfallstelle, Spuren, Schäden (z. B. mit dem Handy)!

Verwenden Sie den „Europäischen Unfallbericht“; er ist in allen Sprachen identisch gestaltet!

Lassen Sie sich eine Kopie des Polizeiprotokolles aushändigen!

Unterschreiben Sie keine Schriftstücke, deren Inhalt Sie nicht verstehen!

Machen Sie vorort keine Schuldeingeständnisse!

Erstatten Sie unverzüglich (innerhalb von ein oder zwei Tagen) eine Schadensmeldung an Ihre Haftpflichtversicherung!

Bei Verwendung eines Leihwagens verständigen Sie sofort Ihre Mietwagenfirma!

Unfall im Ausland

Welches nationale Recht gilt bei Verkehrsunfällen im Ausland?

Bei einem Verkehrsunfall im Ausland kann es schwierig sein, zu seinem Geld zu kommen: oft ist die Schadensabwicklung auf Grund sprachlicher Barrieren, aber auch insbesondere aufgrund einer komplizierten Rechtslage mit Problemen behaftet. In den unterschiedlichen europäischen Staaten gelten unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen. Dadurch kann es zu deutlich niedrigeren Schadenersatzzahlungen als bei Anwendung österreichischen Rechtes kommen.

Um zu klären, welche Schadenersatzansprüche bei einem Unfall zustehen, muss zuerst geklärt werden, welches Recht zur Anwendung kommt. Bei internationalen Straßenverkehrsunfällen kommt das Haager Straßenverkehrsübereinkommen zur Anwendung. Beitrittsstaaten zu diesem Übereinkommen sind nicht nur sämtliche langjährigen EU-Mitgliedssta-

ten, sondern auch schon die meisten neuen EU-Mitglieder wie zum Beispiel Slowenien, Slowakei, etc.

Recht des Zulassungsstaates. Nach diesem Verkehrsübereinkommen liegt ein Straßenverkehrsunfall nur dann vor, wenn an einem Unfall ein oder mehrere Fahrzeuge beteiligt sind und der Unfall sich auf einer öffentlichen Straße ereignet hat. Liegt ein solcher Unfall vor, ist für Schadenersatzansprüche grundsätzlich das Recht des Unfallortes maßgebend. Das Übereinkommen legt aber zwei wichtige Ausnahmen zu diesem Grundsatz fest: ist an dem Unfall nur ein Fahrzeug beteiligt und ist dieses Fahrzeug in einem anderen Staat als dem, in dem sich der Unfall ereignet hat, zugelassen, und hat der geschädigte Fahrgast seinen gewöhnlichen Aufenthalt auch in diesem anderen Staat, so kommt das innerstaatliche Recht des Staates zur Anwendung, in dem das Unfallfahrzeug zugelassen war. Unter „beteiligt“ versteht man, dass ein Fahrzeug den Unfall (mit)verursacht hat.

Sind an einem Unfall zwei oder mehrere Fahrzeuge aus

dem gleichen Land beteiligt, kommt ebenfalls das Recht des Zulassungsstaates zur Anwendung.

Ein Beispiel: Sie fahren mit der Familie oder mit Freunden auf Urlaub, beispielsweise nach Slowenien. Der Fahrer ihres PKW kommt zufolge überhöhter Geschwindigkeit von der Straße ab und fährt gegen einen Baum. Dabei werden Sie verletzt. Da kein anderes Fahrzeug beteiligt war, können Sie bei der Versicherung des Unfallfahrzeugs den Ersatz sämtlicher Schäden nach österreichischem Recht fordern. Im Beispiel Slowenien würden Sie so zu einem wesentlich höheren Schadenersatzbetrag kommen als bei Anwendbarkeit slowenischen Rechtes.

Wäre das Abkommen von der Straße jedoch auf ein anderes Fahrzeug zurückzuführen (z. B. ein Fahrzeug kommt Ihnen auf der falschen Fahrbahnseite entgegen, Ihr Fahrer verreisst den Wagen und kommt deshalb von der Straße ab), dann können Sie Ihre Ansprüche nur nach slowenischem Recht geltend machen, es sei denn, das entgegenkommende Fahrzeug war auch in Österreich zugelassen. ■

EHESCHIEDUNG • Aufteilung des Gebrauchsvermögens

Scheiden tut weh – Tipps, weniger schmerzt

In Österreich herrscht unter Ehepartnern grundsätzlich Gütertrennung.

Anlässlich einer Ehescheidung wird bei vermögenden Personen bisweilen um die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens ein erbitterter Rechtsstreit geführt. Bei objektiver Betrachtungsweise könnte man aber jede Aufteilung im Rahmen einer Ehescheidung wirtschaftlich relativ einfach durchführen. Folgende Grundsätze sind dabei zu beachten:

§ 1237 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches besagt:

„Haben Eheleute über die Verwendung ihres Vermögens keine besondere Übereinkunft getroffen, so behält jeder Ehegatte sein voriges Eigentumsrecht und auf das, was ein jeder Teil während der Ehe erwirbt und auf was immer für eine Art überkommt, hat der andere keinen Anspruch.“

Das bedeutet, dass in Österreich zwischen Ehegatten grundsätzlich Gütertrennung herrscht, man also nicht durch die Eheschließung automatisch Miteigentum am Vermögen des anderen erwirbt, aber ebenso wenig schon auf Grund der Eheschließung für dessen Schulden haftet. Das geltende Eherecht sieht vor, dass im Fall der Auflösung einer Ehe das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse zwischen den Ehegatten aufgeteilt werden. Unter ehelichem Gebrauchsvermögen versteht der Gesetzgeber die beweglichen oder unbeweglichen körperli-

chen Sachen, die während aufrichter ehelicher Lebensgemeinschaft dem Gebrauch beider Ehegatten gedient haben, insbesondere somit der Hausrat und die Ehwohnung. Grundsätzlich soll gemäß der Rechtsprechung der österreichischen Gerichte anlässlich der Beendigung der Ehe zwischen den Ehegatten nur Vermögen aufgeteilt werden, das während der Ehe erworben, also gemeinsam geschaffen und benützt wurde. Dient eine Sache nur dem Gebrauch eines der beiden Ehegatten (wie Schmuck oder Sachen zur Ausübung eines Hobbys), so ist sie nicht aufzuteilen.

Die Wohnung. Das größte Problem im Rahmen der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens stellt oft die „Ehwohnung“ dar. Es kommt darauf an, ob man tatsächlich eine Wohnräumlichkeit als Ehwohnung benutzt. Bringt ein Ehepartner eine Eigentumswohnung in eine Ehe ein, in der die Familie nicht wohnt, weil sie beispielsweise vermietet wird, so unterliegt sie nicht der Aufteilung.

Die Ehwohnung soll, unabhängig davon, in wessen Eigentum sie steht, von wem sie angeschafft wurde, etc. dem verbleiben, der sie dringender benötigt! Hiebei gilt die Faustregel, dass die Ehwohnung dem zugesprochen wird, bei dem die Kinder bleiben. Handelt es sich bei der Ehwohnung um Eigentum eines oder beider Ehegatten (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung) so kann das Gericht sogar die Übertragung des Eigentums vom einen auf den anderen anordnen, allenfalls auch ein Benützungsrecht an den im

Eigentum des anderen stehenden Objektes einräumen. Glücklicherweise sind gerichtliche Verfahren wegen Zuweisung der Ehwohnung oder Aufteilungsverfahren, welche durch alle Instanzen ausprozediert werden, nicht der Regelfall, da sich die meisten Ehepartner anlässlich der Scheidung oder spätestens nach den ersten paar Verhandlungen unter Mithilfe des Richters einigen.

Hälfte weg? Die Furcht mancher Männer, sie müssten der geschiedenen Frau auf jedem Fall die Hälfte des Vermögens abtreten, ist nicht berechtigt. Dies deshalb, da die Aufteilung nach Billigkeitserwägungen vorzunehmen ist (OGH 14.02.1985, 8 Ob 522/85). Gemäß § 83 Ehegesetz sollen bei der Aufteilung insbesondere auf Gewicht und Umfang des Beitrags jedes Ehegatten zur Anschaffung des Gebrauchsvermögens und zur Ansammlung der Ersparnisse sowie auf das Wohl der Kinder Bedacht genommen werden. Als Beitrag ist dabei nicht bloß ein finanzieller Beitrag anzusehen, sondern auch zum Beispiel die Führung des gemeinsamen Haushalts oder die Pflege und Erziehung der Kinder. Auch wenn ein Partner durch sparsame Lebensführung und eigenen Konsumverzicht die Ansammlung von Ersparnissen überhaupt erst ermöglicht hat, wird dies als Beitrag gewertet, der ihm einen Anspruch auf einen Teil dieser Ersparnisse verschafft, freilich nicht unbedingt auf die Hälfte (OGH 28.02.1985, 6 Ob 658/84).

Schuldhaft? Grundsätzlich spielt das Verschulden an der

geschieden

wie es

Zerrüttung der Ehe in die Aufteilung selbst nicht hinein. Lediglich bei der Zuteilung der Ehwohnung kann das Verschulden eine Rolle spielen. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass der schuldlose Teil keine entscheidende Änderung seiner Lebensverhältnisse hinnehmen soll. Demnach soll dem schuldlosen Teil ein Wahlrecht bei der Vermögensteilung zugestanden werden. Er soll also beispielsweise darüber entscheiden können, ob er eine Liegenschaft lieber behalten und den anderen Partner auszahlen will oder ob er sie seinerseits gegen Leistung einer Ausgleichszahlung übergibt (OGH 04.04.1984, 1 Ob 506/84).

Der schuldlose Teil soll durch die Aufteilung auch nicht in unzumutbare wirtschaftliche Schwierigkeiten kommen. Dort wo durch Aufteilung der Vermögenswerte kein gerechtes Ergebnis erzielt werden kann (weil beispielsweise alles Vermögen in eine Liegenschaft oder in eine Eigentumswohnung investiert wurde), wird demjenigen, der die höheren Vermögenswerte erhält, eine Ausgleichszahlung an den anderen auferlegt.

Dabei ist einerseits zwar auf die Leistungsfähigkeit des zur Zahlung Verpflichteten Rücksicht zu nehmen, andererseits darf die Vermögenslosigkeit oder das geringe Einkommen eines Ehegatten nicht dazu führen, dass der andere sein Eigentum entschädigungslos oder gegen unverhältnismäßig geringe Gegenleistung aufgeben muss.

Gerichtlicher Vergleich. Im Sinne des bisher Gesagten geht



Foto: F. Neumayr

es daher beim Aufteilungsverfahren um die Zuteilung von Vermögenswerten. Irrig ist die Vorstellung, dass bei der Aufteilung des ehelichen Vermögens das gesamte Vermögen veräußert und der Erlös geteilt wird. Dies sieht das Gesetz nicht vor. Man sollte jedenfalls darauf achten, dass eine ein-

vernehmliche Regelung in rechtsverbindlicher Form zustandekommt, also am Besten in Form eines gerichtlichen Vergleiches. Die Beratung durch einen versierten Rechtsanwalt ist daher bei Ehescheidungen mit vorhandenem Vermögen eine unumgängliche Investition. ■

- Bei Scheidungen sollte man
- jedenfalls darauf achten, dass
- eine einvernehmliche Regelung
- in rechtsverbindlicher Form
- zustandekommt, also am Besten
- in Form eines gerichtlichen
- Vergleiches.

TIPP

Kontrolle wichtig

Wenn Sie schon ein rechtsgültiges Testament verfasst haben, so sollten Sie es doch von Zeit zu Zeit überprüfen, ob es einerseits noch Ihrem tatsächlichen Willen entspricht und ob nicht andererseits sich die Familienverhältnisse geändert haben (zusätzliche Kinder, vorzeitiger Tod vorgesehener Erben, etc.). Ihr Rechtsanwalt berät Sie gerne auch in Testaments- oder Verlassenschaftsangelegenheiten!

Nach dem neuen Erbrecht entfällt das mündliche Testament.

ERBRECHT • Änderungen ab Jänner 2005

Neue Testamentsformen

Durch das Familien- und Erbrechtsänderungsgesetz 2004 wird die Testamentsform des ordentlichen mündlichen Privattestaments beseitigt. Diese und weitere Änderungen des Erbrechtes treten mit dem 1. Jänner 2005 in Kraft und sollen im Folgenden kurz dargestellt werden:

Mündliches Testament? Die bisher gegebene Möglichkeit, ein ordentliches Testament mündlich vor drei Zeugen zu errichten, wird beseitigt. Diese Testamentsform war ohnedies nur in Ausnahmefällen anzuraten, weil sie für Erben und Erblasser die Gefahr birgt, dass „Erwillinge“ in Verabredung mit als Zeugen auftretenden „Komplizen“ anders lautende letztwillige Anordnungen eines Erblassers „umstoßen“ oder ein Testament in betrügerischer Absicht vortäuschen könnten. Dies sollte künftig nicht mehr möglich sein.

Notfallstestament. Für Ausnahmesituationen, die eine andere Form einer letztwilligen Anordnung nicht zulassen, wurde das „Notfallstestament“ geschaffen.

Dieses war bisher lediglich in Einzelfällen (Schiffs- und Seuchentestament) als Not-

form der letztwilligen Anordnung geregelt und ist nun allgemein in gesetzlich umschriebenen Notsituationen (§ 597 ABGB nF) zulässig. Droht unmittelbar die Gefahr, dass der Erblasser stirbt oder die Fähigkeit zu testieren verliert, bevor er seinen letzten Willen auf andere Weise zu erklären vermag, so kann unter Beiziehung zweier Zeugen, welche gleichzeitig anwesend sein müssen, ein mündliches oder schriftliches fremdhändiges Testament errichtet werden. Dieses Testament verliert drei Monate nach Wegfall der Gefahr seine Gültigkeit. Bei der Beurteilung des Bestehens der Gefahr kommt es nicht nur auf objektive Kriterien, sondern auch darauf an, ob der Erblasser auf Grund der objektiven Umstände den begründeten Eindruck hatte, dass eine derartige Notsituation vorliegt. Dieses Notfallstestament muss auch auf Verlangen eines jeden, dem daran gelegen ist, durch die übereinstimmende Aussage der beiden Zeugen bestätigt werden. Andernfalls wäre es ungültig.

Minderjährige. Eine weitere Änderung betrifft Testamente von minderjährigen und besachwalteten Personen. Mündige Minderjährige können grundsätz-

lich nur vor Gericht oder Notar wirksam testieren und zwar in Form einer zu protokollierenden mündlichen Erklärung. Diese erschwerte Form der Testamentserrichtung ist ab 2005 für Personen unter Sachwaltschaft gemäß § 273 ABGB nur noch dann anzuwenden, wenn es das Gericht im Einzelfall angeordnet hat. Für beide Personengruppen besteht jedoch daneben auch die Möglichkeit des oben erwähnte Notfallstestaments.

Schriftliches Testament. Bei den schriftlichen Testamentsformen „bleibt alles beim Alten“. Das eigenhändige Testament (in eigener Handschrift des Erblassers und von diesem unterfertigt) sowie das fremdhändige Testament (in Maschin- oder fremder Handschrift und in diesem Falle auch mitgefertigt von drei Zeugen) bleiben als jedenfalls anzurathende Form der Errichtung einer letztwilligen Anordnung von den Neuerungen unangetastet.

Wenn auch immer wieder gefordert und zum Gegenstand von – teils heftigen – Diskussionen erhoben, wurde das gesetzliche Erbrecht von Lebensgefährten nicht angetastet. Dieses besteht nach wie vor nicht! ■

EUROPÄISCHE UNION • Worum sie sich alles kümmert

Der Wachtelkönig

Wer noch immer der Meinung ist, die Europäische Union sei eine reine Wirtschaftsgemeinschaft, in deren Kompetenzbereich ausschließlich die vier Grundfreiheiten (Personen-, Warenverkehrs-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrsfreiheit) fallen, der wird sich bei der Lektüre nachstehenden Artikels wundern, um was sich die EU-Organe mittlerweile alles zu kümmern haben.

Bereits im Jahr 1992 (also noch vor dem Beitritt Österreichs) erließ der Rat die „Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Habitatrichtlinie)“. Als schützenswertes Lebewesen wurde auch der Wachtelkönig (wissenschaftliche Bezeichnung: *crex crex*) auserkoren, der schon seit der Vogelrichtlinie aus dem Jahr

1979 eine besondere Stellung inne hat. Nach den erwähnten Richtlinien sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, Gebiete, die bestimmte Kriterien erfüllen, zu Schutzgebieten zu erklären und jegliche Belästigung der in den Schutzgebieten lebenden Vögel hintan zu halten.

Trotz alledem erteilte die steiermärkische Landesregierung mit Bescheid vom 14. Mai 1999 die Genehmigung für die Erweiterung einer Golfanlage durch die Errichtung zweier neuer Spielbahnen in einem als „Wörschacher Moos“ bekannten, zum Schutzgebiet erklärten Gebiet. Dies wiederum veranlasste die Kommission, in einem an die Republik Österreich gerichteten Mahnschreiben darauf hinzuweisen, dass ihrer Meinung nach im betroffenen Gebiet die bestehende Wachtelkönigpopulation entgegen den Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie in Verbindung mit der Habitatrichtlinie gestört werde.

Klage gegen Golfplatzbetreiber. Der steiermärkischen Landesregierung gelang es nicht, die Kommission davon zu überzeugen, dass sie durch geeignete Auflagen dafür Sorge getragen habe, dass die im Wörschacher Moos beheimateten Wachtelkönige weiterhin ein friedvolles und ungestörtes Vogelleben führen könnten. Die Kommission gab sich damit nicht zufrieden und reichte Klage beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) ein.

Der Gerichtshof im fernen Luxemburg gab der Kommission schließlich Recht und stellte fest, dass die Republik Österreich durch den Bescheid der steiermärkischen Landesregierung vom 14. Mai 1999 gegen ihre Verpflichtungen aus der Habitatrichtlinie verstoßen hat, da sie die Errichtung einer Golfan-

lage genehmigt habe, wodurch der Lebensraum des Wachtelkönigs beeinträchtigt wurde.

Nun mag es für den unbedarften Betrachter erstaunlich sein, dass ein solches europäisches Höchstgericht sich mit einem Verwaltungsbescheid der steiermärkischen Landesregierung bezüglich des Lebensraumes des *crex crex* auseinanderzusetzen hat.

Gemeinschaftsrecht. Hintergrund ist der, dass der EU-Kommission die Aufgabe zukommt, dem Gemeinschaftsrecht in jeder Hinsicht zur Durchsetzung zu verhelfen und Verstöße dagegen zu ahnden, nötigenfalls auch mit Klage beim EuGH.

Der hier vorgestellte Fall führt vor Augen, wie nahe uns das Gemeinschaftsrecht im alltäglichen Leben ist und welche Möglichkeiten es unter Umständen bietet, Ergebnisse herbeizuführen, die nach rein innerstaatlichem Recht nicht zu erreichen wären. Die Kommission benötigt, um ihre Aufgabe „als Hüterin der Verträge“ wahrnehmen zu können, Informanten. Diese Informanten waren im konkreten Fall Interessensgruppen, die den Golfplatz Wörschacher Moos zu Fall bringen wollten. Diese waren fündig genug, um in der Vogelschutzrichtlinie das geeignete Mittel zu entdecken.

Es wurde also kurzerhand bei der Kommission darüber Beschwerde erstattet, dass der Mitgliedsstaat Österreich seiner Verpflichtung zur Einhaltung des Gemeinschaftsrechtes nicht nachgekommen ist. Das weitere Verfahren verlief amtswegig und schafften es die Golfplatzgegner über dem Umweg Luxemburg, das Projekt Wörschacher Moos zu verhindern. Im österreichischen Verwaltungsverfahren wäre dieses Ziel wohl nie erreicht worden. ■



Der Wachtelkönig ist mit Hilfe von Luxemburg stärker als österreichische Golfplatzbetreiber.



Foto: F. Neumayr

Datendiebstahl kann zur fristlosen Entlassung führen.

FRISTLOS • Wer Daten klaut, fliegt!

Entlassung wegen Datendiebstahl

Datenklau am Arbeitsplatz führt zur fristlosen Entlassung.

Ein Arbeitnehmer kopierte nach Ausspruch der Kündigung durch seinen Arbeitgeber während seiner Kündigungsfrist die gesamte Lehrerdatei des Arbeitgebers, welcher Veranstalter für Schülersprachreisen war. Diese Dateikopien sandte sich der Arbeitnehmer per E-Mail an seine private Adresse. Die Datei enthielt Daten von ungefähr 7000 Lehrern, welche in den vergangenen 30 Jahren mit dem Arbeitgeber in Vertragsbeziehung gestanden waren.

Fristlos. Der Arbeitgeber bemerkte dies und sprach während der Kündigungsfrist die fristlose Entlassung des Arbeitnehmers aus. Der Oberste Gerichtshof entschied in seinem Urteil vom 11. Februar 2004 (9 ObA 91/03b), dass diese Entlassung gerechtfertigt war. Grundsätzlich ging der OGH davon aus, dass eine unbefugte Datenübertragung eines Arbeitnehmers alleine noch nicht eine Entlassung rechtfertigen würde.

Heimarbeit? Es müsse aber immer auf den Umstand des Einzelfalles abgestellt werden. Ein derartiger Fall für einen Entlassungsgrund wäre, wenn durch den Datenklau die Belange des Arbeitgebers durch den Ange-

stellten gefährdet seien. Im konkreten Fall konnte der Dienstnehmer keinerlei Dienstinteresse für die Übermittlung dieser Datei an seine private E-Mail-Adresse nachweisen (Heimarbeit). Die Beurteilung des Dienstgebers, dass der Arbeitnehmer offensichtlich eine eigene Konkurrenztaetigkeit unter Verwendung der nicht allgemein zugänglichen Daten des Arbeitgebers vorbereiten wollte, war daher durchaus berechtigt.

Es hat schon bisher der Rechtsprechung entsprochen, dass ein Arbeitnehmer, der während der Kündigungsfrist Unternehmensunterlagen für private Zwecke kopiert, dadurch einen Entlassungsgrund setzt. ■

entlassen